

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

133. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Az. 54.5 2024-0035270

Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der Großen Dhünntalsperre vom 18. Dezember 1985 (Az. 54.1-4.1-23-sy-) i. d. F. des Nachtragsplanfeststellungsbeschlusses vom 6. August 2015 (Az. 54 / 3 (GL) 1 - 0) zur Anpassung der Betriebsregeln

Auf Grundlage der §§ 68, 70 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit §§ 72 - 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gebe ich folgendes bekannt:

Der Wupperverband (WV), Untere Lichtenplatzer Straße 100, 42289 Wuppertal (Träger des Vorhabens) hat bei der Bezirksregierung Köln (Planfeststellungsbehörde) für die Große Dhünntalsperre die Änderung der Planfeststellung vom 18. Dezember 1985 (Az. 54.1-4.1-23-sy-) i. d. F. des Nachtragsplanfeststellungsbeschlusses vom 6. August 2015 (Az. 54 / 3 (GL) 1 - 0) beantragt.

Die Änderung umfasst die Streichung der Nebenbestimmungen 3.5, 3.6 und 3.9 aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 18. Dezember 1985 (Az. 54.1-4.1-23-sy-).

Die Nebenbestimmung Nr. 3.5 lautet:

„In der Dhünn unterhalb des Hauptdammes muss stets ein Abfluss von 100 l/s gewährleistet werden. Die Messung dieser Mindestabwasserabgabe erfolgt am Pegel Loosenau. Der zugehörige Wasserstand ist auf dem Pegel deutlich zu kennzeichnen.“

Die Nebenbestimmung 3.6 lautet:

„Im Hauptbecken ist ein Hochwasserrückhalteraum von 8,5 hm³ einzurichten und nach den genehmigten Betriebsvorschriften zu bewirtschaften.“

Die Nebenbestimmung 3.9 lautet:

„Bis zum ersten Vollstau der Hauptsperre darf das Wasser der Zuläufe unter Beachtung der Nebenbestimmung 3.5 nur gespeichert werden, sofern der Durchfluss am Pegel Schlebusch mindestens 1 m³ pro Sekunde beträgt. Wird der Wert unterschritten, muss ein dem Zufluss zur Talsperre entsprechender Volumenstrom aus der Hauptsperre an der [sic] Unterlauf abgegeben werden. Nach dem ersten Vollstau der Talsperre oder nach Beginn der Wasserentnahme für die Trinkwasserversorgung muss am Pegel Schlebusch stets ein Wasserdurchfluss von 1 m³ pro Sek. gewährleistet werden.“

Weiter beinhaltet die Änderung die Streichung der Absätze I.1 und I.3 aus dem Nachtragsplanfeststellungsbeschluss vom 25. Januar 1996 (Az. 54.1.15.2(23)-G-).

Absatz I.1. lautet:

„Der Mindestdurchfluss am Pegel Schlebusch wird auf 1,0

m³/s festgesetzt. Der Vorbehalt, den Durchfluss gegebenenfalls zu ändern, wird aufgegeben.“

Der Absatz I.3. lautet:

„Der Pegel Schlebusch wird als Referenzpegel für die Einhaltung des Mindestabflusses aufgegeben und durch den Pegel Manfort ersetzt. Dem Wupperverband ist hilfsweise gestattet, die Steuerung der Talsperre vom Pegel Hummelsheim vorzunehmen. Ein Abgleich zum Pegel Manfort muss dabei gewährleistet sein.“

Der Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW vom 10. März 2025 bis zum 9. April 2025 einschließlich wie folgt aus:

Gemeinde Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten, Mo., Di., Do. und Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr, Do. von 14:00 bis 18:00 Uhr

Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 31, 51519 Odenthal, Mo. bis Fr. von 08:00 bis 12:30 Uhr, Di. und Do. von 14:00 bis 16:00 Uhr

Hansestadt Wipperfürth, Marktplatz 15, 51688 Wipperfürth, Mo. bis Fr. von 08:00 bis 12:30 Uhr, Mi. von 14:00 bis 17:00 Uhr

Stadt Burscheid, Höhestraße 7 – 9, 51399 Burscheid in Zimmer 1.44, Mo. von 08:15 bis 12:30 Uhr und von 14:00 von 18:00 Uhr, Di. bis Do. von 08:15 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Fr. von 08:15 bis 12:00 Uhr

Stadt Wermelskirchen, Telegrafstraße 29 – 33, 42929 Wermelskirchen, im Flurbereich vor Raum 3.05, Mo. bis Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr, Mo. und Mi. von 14:00 bis 15:00 Uhr, Di. und Do. von 14:00 bis 17:00 Uhr

Die Unterlagen werden gemäß § 27a VwVfG NRW parallel, d. h. ab Beginn der Offenlage, auf dem Internetangebot des Landes NRW im Namen der Bezirksregierung Köln unter <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen> zugänglich gemacht.

Jede/r, deren/dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach dem Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 24. April 2025, bei folgenden Kommunen Einwendungen erheben:

- Gemeinde Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten
- Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Str. 31, 51519 Odenthal
- Hansestadt Wipperfürth, Marktplatz 1, 51688 Wipperfürth
- Stadt Burscheid, Höhestraße 7 – 9, 51399 Burscheid
- Stadt Wermelskirchen, Telegrafstraße 29 – 33, 42929 Wermelskirchen

Weiter können direkt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 – 8, 50667 Köln Einwendungen erhoben werden.

Die Einwendungen sind jeweils mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die o. g.

Kommunen oder die Bezirksregierung Köln zu richten. Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist, d. h. bis 24. April 2025, gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Planfeststellungsverfahren gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus der Einwendung sollten zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass die Einwendung mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist.

Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein.

Die Einwendungen werden dem Träger des Vorhabens sowie – soweit erforderlich – den am Planfeststellungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Planfeststellungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von o. g. Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können sich im Erörterungstermin von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu meinen Akten zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben desjenigen, der die Einwendung erhoben hat oder bei Ausbleiben des Trägers des Vorhabens erörtert werden können.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die von Einwenderinnen und Einwendern erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit der Einwenderin bzw. des Einwenders beurteilen zu können. Die Daten können an den Träger des Vorhabens und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahme weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Träger des Vorhabens sowie seine Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Köln, den 18. Februar 2025

Im Auftrag
gez. H e i m b a c h

ABl. Reg. K 2025, S. 110

134. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG h i e r : KANZAN Spezialpapiere GmbH, 52349 Düren

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0087166

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit § 16 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Der in der Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln vom 9. Dezember 2024 für den 5. März 2025 festgesetzte Erörterungstermin für das o. g. Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier am Standort Nippesstraße 5, 52349 Düren, entfällt gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV, da keine Einwendungen erhoben worden sind.

Köln, den 18. Februar 2025

Im Auftrag
gez. W i n k l e r

ABl. Reg. K 2025, S. 111

**135. Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
h i e r : Basell Polyolefine GmbH**

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Firma

Basell Polyolefine GmbH

50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2025-0016048

Köln, den 19. Februar 2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 3. Februar 2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des Tanklagers DE-Feld, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 33, Flurstück 46), angezeigt. Das Tanklager DE-Feld ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an einem Lagertank zur Lagerung von Flüssiggasen:

- Austausch und Ergänzung der Füllstandsmessung

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2025, S. 112

**136. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die
Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus
den Stadtteilen Bergheim-Glessen und Bergheim-
Fliesteden der Kreisstadt Bergheim an der Schule
an der Jahnstraße, Förderschule mit dem Förder-
schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung
der Stadt Pulheim**

Zwischen der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26,
50259 Pulheim vertreten durch den Bürgermeister Frank
Keppeler

und der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemer Straße 9-11,
50126 Bergheim vertreten durch den Bürgermeister
Volker Mießeler

wird aufgrund des § 78 Abs. 4 und 8 des Schulgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in
der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)
sowie der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979
(GV. NRW. S. 621), jeweils in der derzeit gültigen Fassung,
folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Pulheim ist Schulträgerin der Schule an der
Jahnstraße, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt
Emotionale und soziale Entwicklung (ES), Jahnstraße
16, 50259 Pulheim. Ab dem Schuljahr 2024/2025 wird an
der Schule an der Jahnstraße lediglich die Schulstufe Se-
kundarstufe I angeboten. Die Stadt Pulheim beabsichtigt
– ebenfalls zum Schuljahr 2024/2025 – die Schule als ge-
bundene Ganztagschule zu führen, um den Schülerinnen
und Schülern ein attraktives Bildungsangebot zu bieten.

Die Schule bietet aufgrund ihrer räumlichen Struktur
Platz für ca. 80 Schülerinnen und Schüler. In den vergan-
genen Schuljahren waren die vorhandenen Schulplätze
durchschnittlich durch ca. 60 Schülerinnen und Schüler
belegt. Mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll
zum einen das überregionale Angebot an Förderschul-
plätzen ausgeweitet werden, zum anderen soll die Fort-
führung der Schule in städtischer Trägerschaft gesichert
werden.

§ 1 Aufgabenübertragung

Die Stadt Pulheim übernimmt die gesetzlichen Aufgaben
der Kreisstadt Bergheim aus §§ 78 ff. SchulG NRW zur
Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus den Stadt-
teilen Bergheim-Glessen und Bergheim-Fliesteden, so-
weit diese einer sonderpädagogischen Förderung mit dem
Förderschwerpunkt ES bedürfen und aufgrund § 3 dieser
Vereinbarung die Schule an der Jahnstraße besuchen.

§ 2 Standort und Einrichtung

Die Stadt Pulheim stellt die erforderlichen Gebäude ein-
schließlich der Einrichtungen und Nebenanlagen der
Schule an der Jahnstraße, Förderschule mit dem Förder-
schwerpunkt ES, Jahnstraße 16, 50259 Pulheim für alle
Schülerinnen und Schüler aus den Stadtteilen Bergheim-
Glessen und Bergheim-Fliesteden, die an diesem Standort
aufgenommen werden, zur Verfügung.

Ebenso werden die Einrichtungen des Ganztags im
Sekundarbereich I zur Verfügung gestellt.

§ 3 Beschulung

Die Stadt Pulheim nimmt diejenigen Schülerinnen und
Schüler aus den Stadtteilen Bergheim-Glessen und Berg-
heim-Fliesteden der Kreisstadt Bergheim auf, die einer
sonderpädagogischen Förderung mit dem Schwerpunkt
ES bedürfen und für die der Schulwunsch der Erzie-
hungsberechtigten besteht, eine Förderschule anstelle
einer allgemeinen Schule zu besuchen.

§ 4 Kostenübernahme

Die Stadt Pulheim übernimmt in ihrer Eigenschaft als Schulträgerin jegliche damit verbundenen Personal- und Sachkosten gemäß §§ 92 ff. SchulG NRW, insbesondere die Schülerfahrkosten. Die Schülerinnen und Schüler der Schule an der Jahnstraße aus der Kommune Bergheim werden in den jährlichen Meldungen zum Kommunalen Finanzausgleich der Stadt Pulheim berücksichtigt und erhöhen somit den Schüleransatz gem. Gemeindefinanzierungsgesetz NRW.

Eine Abrechnung über Kosten und Zuweisungen zwischen den beiden Beteiligten erfolgt nicht.

§ 5 Weitere Vereinbarungen

Die Stadt Pulheim verpflichtet sich, der Kreisstadt Bergheim alle Maßnahmen, die schulorganisatorisch oder finanziell von großer Bedeutung sind und Auswirkungen auf die Inhalte dieser Vereinbarung haben, schon im Vorbereitungsstadium mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln als zuständiger Aufsichtsbehörde in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Jede Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Schuljahresende (jeweils zum 31. Juli) schriftlich kündigen.
- (3) Für den Fall einer Auflösung der Schule an der Jahnstraße wird ein außerordentliches Kündigungsrecht vereinbart.
- (4) Im Falle einer Kündigung bestehen keine wechselseitigen Ansprüche.

§ 7 Sonstiges

Nachträgliche Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Köln als zuständiger Aufsichtsbehörde. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so betrifft dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung, eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende Regelung zu treffen.

Pulheim, den 13. Februar 2025 Bergheim, den 6. Februar 2025

Stadt Pulheim, Der Bürgermeister In Vertretung gez. Jens B a t i s t Erster Beigeordneter	Kreisstadt Bergheim, Der Bürgermeister gez. Volker M i e ß e l e r Bürgermeister
---	---

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Absatz 2, 29 des Gesetzes über kom-

munale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) in Verbindung mit § 78 Absatz 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 223) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 21. Februar 2025

Bezirksregierung Köln
48.02

Im Auftrag
gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2025, S. 112

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

137. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungsgbiet Stöckheimer Hof Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979, das zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat das Vertretungsorgan des Zweckverbandes Stöckheimer Hof mit Beschluss vom 7. Oktober 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	40 000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	40 000 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	80 000 €
---	----------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	37 149 €
---	----------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €	Über die Entscheidung des Vorstandsvorstehers oder des Geschäftsführers ist die Verbandsversammlung in ihrer jeweils nächsten Sitzung zu unterrichten.
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €	Pulheim, den 17. Oktober 2024
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	gez. Gert L a u t e r b a c h gez. Thomas R o t h Vorsitzender der Mitglied der versammlung Verbandsversammlung
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	Bekanntmachung
festgesetzt.		Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln mit Schreiben aus Dezember 2024 angezeigt worden. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.
§ 2		
Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.		
§ 3		
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.		
§ 4		§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:
Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.		„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
§ 5		
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	5 000 €	a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
festgesetzt.		b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
§ 6		c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
Die Verbandsumlage, die von den Mitgliedern aufzubringen ist, wird festgesetzt auf		oder
- für die Stadt Köln	30 000 €	d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- für die Stadt Pulheim	10 000 €	
insgesamt	40 000 €	
Sie wird fällig am 1. Juni 2025.		Köln, den 17. Oktober 2024
§ 7		gez. Gert L a u t e r b a c h Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Im Ergebnisplan werden die Erträge und Aufwendungen zu einem Budget verbunden. Innerhalb dieses Budgets kann zahlungswirksamer Mehraufwand nur durch zahlungswirksamen Mehrertrag oder zahlungswirksamen Minderaufwand ausgeglichen werden. Mindererträge verpflichten zu entsprechenden Minderaufwendungen, Mehrerträge berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.		ABl. Reg. K 2025, S. 113
§ 8		
Gemäß § 83 der Gemeindeordnung NW wird der Vorstandsvorsteher ermächtigt, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5 000 € zu entscheiden. Die Befugnis über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2 500 € wird dem Geschäftsführer des Zweckverbandes übertragen.		138. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des Zweckverbandes Naturpark Rheinland
		1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 des Zweckverbandes Naturpark Rheinland und Entlastungen des Vorstandsvorstehers
		Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Geset-

zes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit den §§ 95 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und des § 8 Abs. 1, Buchstabe d der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland hat die Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 21. November 2024 unter dem Tagesordnungspunkt 3 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2023 mit seinen jeweiligen Anlagen fest.
- Die Verbandsversammlung beschließt den ausgewiesenen Jahresüberschuss von insgesamt 2195,08 € in Höhe von 2195,08 € der Ausgleichsrücklage und in Höhe von 0,00 € der allgemeinen Rücklage zuzu-

führen. Die Ausgleichsrücklage beläuft sich nach Zuführung auf 105776,32 € und die allgemeine Rücklage auf 206881,00 €.

- Dem Verbandsvorsteher wird gemäß § 96 Abs. 1 der GO NRW die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss wurde mit den Anlagen gem. § 96 Abs. 2 GO NW der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28. November 2024 angezeigt.

2. Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses

Ergebnisrechnung:	2 195,08 €
Finanzrechnung:	809 661,48 €
Höhe der Ausgleichsrücklage:	103 581,24 €

Bilanzstruktur zum 31. Dezember 2023

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
1. Anlagevermögen	625.025	1. Eigenkapital	312.657
		<i>Jahresüberschuss</i>	<i>2.195</i>
2. Umlaufvermögen	821.031	2. Sonderposten	362.666
		3. Rückstellungen	109.739
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	883	4. Verbindlichkeiten	283.852
Summe Aktiva	1.446.939	5. Passive Rechnungsabgrenzung	378.025
		Summe Passiva	1.446.939

3. Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat das Prüfungsamt des Rhein-Erft-Kreises dem im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses als Anlage beigefügten Jahresabschluss nebst Lagebericht des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk der unabhängigen Rechnungsprüfung

An die Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland

Prüfungsurteile

Das Prüfungsamt des Rhein-Erft-Kreises hat den Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Rheinland – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus hat das Prüfungsamt den Lagebericht des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen.

Die Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Natur-

park Rheinland wurde nicht bekannt gemacht. Verstöße gegen die Pflicht zur Bekanntmachung führen zur Nichtigkeit der Satzung. Aufgrund dieses Verstoßes befand sich der Zweckverband für das komplette Jahr 2023 in einer haushaltslosen Zeit und damit gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 82 Abs. 1 GO NRW in der vorläufigen Haushaltsführung. In dieser Zeit hätte der Zweckverband im engen Rahmen des § 82 GO NRW ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten dürfen, zu denen er rechtlich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren. Er hätte Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen dürfen.

Aufgrund des Verstoßes gegen die Pflicht zur Bekanntmachung und die für das gesamte Jahr 2023 andauernde vorläufige Haushaltsführung können weitere Verstöße gegen die Regelung des § 82 GO NRW vom Prüfungsamt nicht ausgeschlossen werden, da eine Prüfung eines jeden Geschäftsvorfalles auf eine Zulässigkeit im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses nicht leistbar war.

Nach der Beurteilung des Prüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften,

den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) erklärt das Prüfungsamt in Anlehnung an § 322 Handelsgesetzbuch (HGB), dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Das Prüfungsamt hat die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Die Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung der Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ des kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Das Prüfungsamt ist gemäß § 101 Abs. 2 GO NRW bei der Erfüllung der zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Außerdem ist das Prüfungsamt in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und gemeinderechtlichen Vorschriften unabhängig vom Zweckverband und hat seine sonstigen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Das Prüfungsamt ist zudem der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Vertreter gemäß Satzung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die satzungsgemäßen Vertreter des Zweckverbandes sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die satzungsgemäßen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Die Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die satzungsgemäßen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung der Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Zielsetzung des Prüfungsamtes ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den kommunalrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übt das Prüfungsamt pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahrt eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziert und beurteilt das Prüfungsamt die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plant und führt Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangt Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnt das Prüfungsamt ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen

Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.

- beurteilt das Prüfungsamt die Angemessenheit der von den satzungsgemäßen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- beurteilt das Prüfungsamt die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilt das Prüfungsamt den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führt das Prüfungsamt Prüfungshandlungen zu den von den satzungsgemäßen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollzieht das Prüfungsamt dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den satzungsgemäßen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilt die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gibt das Prüfungsamt nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Bergheim, den 30. Oktober 2024

Rhein-Erft-Kreis
-Prüfungsamt-

gez. Sabine Sauer
Leiterin des Prüfungsamtes

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.)“

4. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses

Der von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland festgestellte Jahresabschluss 2023 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bi-

lanz und dem Anhang, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des darauffolgenden Jahresabschlusses 2024 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes aus.

Hürth, 24. Februar 2025

gez. Jürgen Wehlus
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2025, S. 114

139. **Aufgebot eines Sparkassenbuches** **hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhandengekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummern: 383092467 und 433411527.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Bücher für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 13. Februar 2025

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 117

140. **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern** **hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3074642277, 3070199512.

Aachen, den 11. Februar 2025

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 117

E **Sonstiges**

141. **Liquidation** **hier: Förderer des Handwerks im Erftkreis e. V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Dezember 2023 wurde der Verein der Förderer des Handwerks im Erftkreis e. V., Vereinsregister des Amtsgerichts Köln, Nr. VR 100641) mit Wirkung zum 18. Dezember 2023 aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 117

142. Liquidation
hier: Jugendzentrum Alte Schule e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 70324 eingetragene Verein „Jugendzentrum Alte Schule e. V.“ ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 118

143. Liquidation
hier: Alsdorfer Anadolu Dostlar e. V.

Der Verein „Alsdorfer Anadolu Dostlar e. V.“ (VR 5996, AG Aachen) mit dem Sitz in Alsdorf ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 118

144. Liquidation
hier: SAKRALA Museumsverein Simmerath

Der Verein „SAKRALA Museumsverein Simmerath e. V.“ (VR 80377 des Amtsgerichts Aachen) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 118

145. Liquidation
hier: Förderverein Haus Evergreen Bergneustadt

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR-Nr. 19724 eingetragene Verein „Förderverein Haus Evergreen Bergneustadt e. V.“ mit Sitz in Bergneustadt ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 118

146. Liquidation
hier: Bildungsbüro Köln e. V.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. November 2024 wurde das Bildungsbüro Köln e. V. – VR 14349 beim Amtsgericht Köln – zum 31. Dezember 2024 aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten ihre Ansprüche anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 118



Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.